

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.: 00/664/2021 Datum: 21.10.2021 Fachbereich I - Zentrale Dienste und Bildung Sachbearbeiter/in: Jens Giesker		
	Beschluss über die Geschäftsordnung		
Beratungsfolge Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Rat	04.11.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt unter Berücksichtigung der Änderungen der

- a) Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 von einer Woche auf zehn Tage,
- b) Frist zur Sachantragstellung nach § 5 Abs. 1 von zehn Tage auf zwölf Tage vor der jeweiligen Sitzung sowie der
- c) Berücksichtigung einer Ladungsfrist für den Verwaltungsausschuss nach § 20 Abs. 1 von einer Woche,

an der in der Sitzung des Rates vom 10.11.2016 beschlossenen Fassung der Geschäftsordnung festzuhalten.

Sachverhalt:

Nach § 69 NKomVG gibt sich die Vertretung eine Geschäftsordnung. Diese soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.

Der Rat der Gemeinde Bad Laer hat in seiner konstituierenden Sitzung am 10.11.2016 die anliegende Geschäftsordnung beschlossen. Die Regelungen der Geschäftsordnung haben sich während der vergangenen Wahlperiode im Wesentlichen bewährt.

Die Struktur der Geschäftsordnung entspricht dem Vorschlag des NSGB.

Es wird vorgeschlagen, die Ladungsfrist für den Rat, die Fachausschüsse und die Ortsräte von einer Woche auf zehn Tage zu verlängern. Um ggf. gestellte Sachanträge zu den Sitzungen berücksichtigen zu können, ist im selben Zuge ebenso die Verlängerung der Antragsfrist vorzunehmen. Für den laufend tagenden Verwaltungsausschuss, auch da viele Sachthemen bereits im Fachausschuss vorberaten wurden, sollte an der einwöchigen Ladungsfrist festgehalten werden.

Da es sich um einen ausschließlich vertretungsinternen bzw. dem Selbstorganisationsrecht der Vertretung zuzuordnenden Beschluss handelt, ist eine Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nicht notwendig gewesen.

Finanzielle Auswirkungen / Stellungnahme Referat Finanzen:

Keine